

Steuerbüro
 Hermanns & Keulen
 Kackertstr. 16 - 18
 52072 Aachen

**ESTHER
 HERMANN**

**ROBERT
 KEULEN**

DIPLOM BETRIEBSWIRTE
 UND STEUERBERATER

Aachen, August 12
 10000

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend Wissenswertes und

Wichtiges in Kürze:

Termine und Allgemeines

Termine September 2012

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.9.2012	13.9.2012	7.9.2012
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2012	13.9.2012	7.9.2012
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.9.2012	13.9.2012	7.9.2012
Umsatzsteuer ⁴	10.9.2012	13.9.2012	7.9.2012
Sozialversicherung ⁵	26.9.2012	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.9.2012) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
der Schuldner die Leistung verweigert,
besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2010:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %

Keine Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer

Fahrzeuge einer Anstalt des öffentlichen Rechts werden nicht von der Kraftfahrzeugsteuer befreit, auch wenn sie ausschließlich im Auftrag einer Gemeinde zum Wegebau verwendet werden.

Für auf eine Gemeinde zugelassene Fahrzeuge, die ausschließlich zum Wegebau verwendet werden, braucht keine Kfz-Steuer bezahlt zu werden. Entscheidend ist, wer Halter des Fahrzeugs ist. Ist das Fahrzeug nur auf eine öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde zugelassen, kommt die Anstalt nicht in den Genuss der Kfz-Steuerfreiheit.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Einkommensteuer

Abfindung einer Erfindervergütung als steuerbegünstigte Entschädigung

Die Abfindung einer Erfindervergütung ist als steuerbegünstigte Entschädigung anzusehen, wenn für den Arbeitnehmer trotz gütlicher Einigung mit seinem Arbeitgeber eine Zwangssituation vorgelegen hat. Ein angestellter Techniker hatte für seinen Arbeitgeber zahlreiche Erfindungen gemacht, die auch patentiert wurden. Vergütungen für diese Erfindungen wurden vereinbarungsgemäß über die Laufzeit der Patente jährlich gezahlt. Nach Eintritt in den Ruhestand einigten sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber darauf, dass die nach der ursprünglichen Vereinbarung noch nicht fälligen Vergütungen für noch laufende Patente in einem Betrag abgefunden werden sollten. Zwar hätte der Arbeitnehmer lieber weiterhin jährliche Zahlungen bekommen, er stimmte jedoch im Interesse einer einvernehmlichen Regelung und unter Berücksichtigung der endgültigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Abfindungsvereinbarung zu.

Das Finanzamt lehnte eine ermäßigte Besteuerung dieser Abfindung ab. Der Bundesfinanzhof wertete dies jedoch anders und sah die Voraussetzungen für eine ermäßigte Besteuerung von zusammengeballt zufließenden Einnahmen als gegeben an.

Als Nachweis für eine ernsthafte Vermietungsabsicht bei langjährigem Leerstand einer möblierten Wohnung reichen nur gelegentliche Vermietungsanzeigen nicht aus

Soweit Aufwendungen bereits vor Erzielung von Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung angefallen sind, sind sie als vorweggenommene Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn ein klar erkennbarer wirtschaftlicher Zusammenhang mit späteren Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung besteht. Schon seit vielen Jahren fordert die Rechtsprechung den Nachweis der Vermietungsabsicht. Erforderlich ist zunächst der endgültige Entschluss, durch Vermieten Einkünfte zu erzielen. Der endgültige Entschluss zur Vermietung ist anhand objektiver Umstände zu belegen. Derartige Umstände können ernsthafte und nachhaltige Vermietungsbemühungen sein, z. B. durch Einschaltung eines Maklers oder durch ständige Anzeigenaufgabe. Ist die Absicht zur Fremdvermietung nicht feststellbar oder besteht diesbezüglich Ungewissheit, entfällt der Abzug der Aufwendungen als vorweggenommene Werbungskosten.

Das Finanzgericht München hat entschieden, dass bei einer über mehrere Jahre leer stehenden möblierten Wohnung die Schaltung von gelegentlichen Vermietungsanzeigen über mehrere Jahre nicht ausreichend ist, um die Vermietungsabsicht nachzuweisen. Bei langjährigem Leerstand einer möblierten Wohnung müsse der Vermieter zu Zugeständnissen an interessierte Mieter bereit sein. Er dürfe nicht auf persönliche Anforderungen beharren, z. B. Ablehnung ihm nicht geeigneter Mieter, Festhalten an gefordertem Mietzins und erwünschter Mietdauer, Vermietung nur in möbliertem Zustand. Das Gericht fordert sogar die Entfernung der Möblierung, wenn diese einer Vermietung entgegensteht.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Anforderung an die tatsächliche Durchführung eines Treuhandvertrags unter Ehegatten

Nachträgliche Anschaffungskosten für eine wesentliche Beteiligung können nicht berücksichtigt werden, wenn eine zwischen Ehegatten getroffene Vereinbarung tatsächlich nicht durchgeführt wird.

In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte der Ehemann der Alleingesellschafterin Bürgschaften für die Verbindlichkeiten der GmbH übernommen. Die Ehefrau verpflichtete sich gegenüber ihrem Ehemann, diesen im Innenverhältnis freizustellen. Nachdem über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, machte die Ehefrau die vom Ehemann gegenüber einem Kreditinstitut übernommenen Verbindlichkeiten als eigene nachträgliche Anschaffungskosten geltend.

Nach Auffassung des Gerichts war die zwischen der Gesellschafterin und deren Ehemann geschlossene Vereinbarung nicht ausreichend, um nachträgliche Anschaffungskosten bei der Anteilseignerin berücksichtigen zu können. Das Vertragsverhältnis wertete das Gericht als Treuhandvertrag, der jedoch tatsächlich nicht durchgeführt wurde. Der Sicherungsgeber wurde abredewidrig weder von den Verbindlichkeiten tatsächlich frei gestellt noch wurden seine Aufwendungen ersetzt.

Aufwendungen für die Sanierung selbst genutzter Wohngebäude als außergewöhnliche Belastung

Entstehen einem Steuerbürger zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl von Personen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands, so können diese Aufwendungen auf Antrag als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden, wenn sie nicht Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben sind. Darunter fallen z. B. Aufwendungen für Krankheit, für Behinderung und/oder für die Wiederbeschaffung (auch Schadensbeseitigung) von Gegenständen, die existenziell notwendig sind. Dies können Wohnung, Hausrat und Kleidung sein. Von den Aufwendungen abzuziehen sind neben der zumutbaren Belastung auch Ersatzansprüche gegen Dritte und ggf. andere Vorteile (Wertverbesserungen), die sich aufgrund der Sanierung ergeben.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Aufwendungen für die Sanierung von selbst genutzten Wohngebäuden als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden können. In den entschiedenen Fällen war eine Sanierung aufgrund Geruchsbelästigung (asbesthaltige Faserzementplatten und formaldehydhaltige Spanplatten), Befalls mit echtem Hausschwamm und Asbestprodukten im Dach notwendig.

Voraussetzung für die Anerkennung ist allerdings, dass Betroffene nachweisen können, dass sie sich den Aufwendungen nicht entziehen konnten und dass die Schäden nicht schon beim Erwerb des Objekts vorgelegen haben.

Aufwendungen für verfallene Termingeschäfte bis 2008 steuerlich nicht absetzbar

Herr A hatte 2006 für 800.000 € an den Goldpreis gekoppelte Indexzertifikate von einer Bank gekauft, die ihn berechtigten, zu einem bestimmten Termin die Zahlung eines Einlösebetrags von der Bank zu verlangen (sog. Termingeschäft). Das Recht ging jedoch verloren, wenn der Goldpreis einen bestimmten Wert unterschritten hatte (sog. Knock-Out-Ereignis). In diesem Fall hatte A allerdings das Recht, die Zertifikate zum Verkehrswert an die Bank zu verkaufen. Nachdem das Knock-Out-Ereignis eingetreten war, ließ A sein Verkaufsrecht wegen

Wertlosigkeit der Zertifikate verfallen. Den gezahlten Betrag von 800.000 € wollte A als Verlust aus privaten Veräußerungsgeschäften geltend machen.

Der Bundesfinanzhof hat in einem Aussetzungsverfahren entschieden, dass das bloße Verfallenlassen eines Anspruchs aus einem solchen Termingeschäft bis 2008 steuerlich ohne Bedeutung war und der Verlust deshalb nicht abgezogen werden konnte. Das Gericht weist aber darauf hin, dass solche Termingeschäfte ab 2009 als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu behandeln sind.

Au-pair-Aufenthalt im Ausland als berücksichtigungsfähige Ausbildung

Au-pair-Aufenthalte im Ausland können als Berufsausbildung anerkannt werden, wenn gleichzeitig ein ausreichend fundierter theoretisch-systematischer Sprachunterricht stattfindet. Dies ist der Fall, wenn neben der Au-pair-Tätigkeit eine gründliche Sprachausbildung in einem Umfang von mindestens zehn Wochenstunden stattfindet. Wird die durchschnittliche Wochenstundenzahl in einzelnen Monaten nicht erreicht, können diese Zeiten trotzdem als Ausbildungszeiten anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass in der übrigen Zeit ein die Grenze von zehn Wochenstunden deutlich überschreitender Unterricht z. B. durch Blockunterricht oder zeitintensive Lehrgänge absolviert wird.

Auch bei einer durchschnittlichen Unterrichtszeit von weniger als zehn Wochenstunden kann im Einzelfall eine Berufsausbildung anerkannt werden. Dies setzt über den Fremdsprachenunterricht hinaus einen erheblichen zusätzlichen Zeitaufwand für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts voraus, der über die üblichen dafür aufzuwendenden Zeiten hinausgeht. Die Zeiten für diese Art des Selbststudiums können durch die Erteilung von Einzelunterricht oder fachspezifischem Sprachunterricht entstehen.

Letztlich können auch spezielle Gründe mit einer Unterrichtszeit von weniger als zehn Wochenstunden einen anzuerkennenden Auslandsaufenthalt rechtfertigen. Dies ist der Fall, wenn der Auslandsprachenaufenthalt dem Zweck dient, ein gutes Ergebnis in einem für die Zulassung zum Studium oder eine Ausbildung erforderlichen Fremdsprachentest zu erreichen. Gleiches gilt, wenn der Auslandsaufenthalt von einer Ausbildungs- oder Prüfungsordnung zwingend vorausgesetzt wird.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Behandlung von Zinsen und Nebenleistungen aus einer durch Versteigerung realisierten Grundschuld

Ein Unternehmer erwarb von einer Bank fällige Rückzahlungs- und Zinsansprüche aus einem Not leidend gewordenen Immobiliendarlehen. Die zur Sicherung des Darlehens bestellte Grundschuld wurde mit verkauft, und zwar einschließlich festgelegter Nebenleistungen, bestehend aus einer einmaligen Gebühr und Zinsansprüchen. Im Zuge der Grundstücksversteigerung erzielte der Unternehmer einen die Darlehensforderung übersteigenden Erlös, nämlich in Höhe des Nominalbetrags der Grundschuld. Das Finanzamt behandelte den gesamten Erlös als steuerpflichtige Einnahme bei den Einkünften aus Kapitalvermögen.

Dieser Auffassung folgte der Bundesfinanzhof nicht. Ob die Verwertung einer Grundschuld im Wege der Zwangsvollstreckung eine Veräußerung sein kann, ist zumindest zweifelhaft. Es handelt sich um ein Recht, das nicht den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegt. Eine Steuerpflicht könnte sich nur im Rahmen der „Sonstigen Einkünfte“ durch Versteuerung eines Veräußerungsgewinns ergeben.

Eine einmalig festgesetzte Gebühr zur Grundschuld ist nicht steuerbar. Sie stellt kein Entgelt für die Überlassung des Kapitals dar, es sei denn, sie kommt wirtschaftlich betrachtet einer Zinszahlung gleich. Anders verhält es sich mit den Zinsen aus Grundschulden. Sie sind wirtschaftlich als Entgelt für die Kapitalnutzung anzusehen. Demzufolge sind sie als Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerpflichtig.

Big-Brother-Gewinn ist steuerpflichtig

Ein dem Gewinner der Fernsehshow „Big Brother“ (BB) ausgezahltes Preisgeld ist als sonstige Einkünfte steuerpflichtig, wenn das Preisgeld nach dem Teilnahmevertrag Gegenleistung für sein aktives und passives Verhalten während seines Aufenthaltes im BB-Haus ist.

Besteuert wird ein erwerbswirtschaftliches Verhalten. Das bedeutet, eine im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem Verhalten gewährte Leistung als Gegenleistung anzunehmen.

Nach dem Teilnahmevertrag schuldete jeder Teilnehmer seine Teilnahme und ständige Anwesenheit im BB-Haus. Jeder musste sich während des Aufenthalts ununterbrochen beobachten und belauschen lassen und hatte nach Auswahl auch an Wettbewerben teilzunehmen. Zudem mussten sämtliche Verwendungs- und Verwertungsrechte umfänglich an den Produzenten abgetreten werden. Dieses aktive wie passive Verhalten ist als geschuldete und erbrachte Leistung im steuerlichen Sinn zu beurteilen, auch wenn sich die Teilnehmer nur bei der Verrichtung alltäglicher Dinge filmen und abhören lassen mussten.

Das Verhalten war Gegenstand eines entgeltlichen Vertrags, des Teilnahmevertrags; Verhalten und Projektgewinn standen im Verhältnis von Leistung und Gegenleistung: Die Teilnehmer konnten sich nach Belieben darstellen; es war attraktiv, sich im Fernsehen und in sonstigen Medien präsentieren zu können. Die Aussetzung des hohen Gewinns war für die Teilnehmer ein wesentlicher Anreiz, trotz der gegebenen Vertragsmodalitäten dabei zu bleiben. Andererseits lag es im Interesse des Produzenten, durch die Auslobung des hohen Projektgewinns für ein engagiertes Verhalten der Teilnehmer und hohes Zuschauerinteresse zu

sorgen, damit der ausstrahlende Sender hohe Einschaltquoten erreichen und damit weitere oder mehr Werbeeinnahmen generieren konnte.

Die Gewährung eines Behindertenpauschbetrags schließt die Berücksichtigung von haushaltsnahen Dienstleistungen nicht aus

Behinderte Menschen können wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die ihnen unmittelbar infolge ihrer Behinderung erwachsen, einen Behindertenpauschbetrag geltend machen, falls keine höheren Aufwendungen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Unabhängig von einer Behinderung gewährt das Einkommensteuerrecht seit einigen Jahren eine Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen.

Das Niedersächsische Finanzgericht hat festgestellt, dass es bei Bewohnern eines Altenheims, die den Behindertenpauschbetrag und die Ermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen in Anspruch nehmen, zu Überschneidungen kommen kann. Das Gericht schließt die Gewährung des Behindertenpauschbetrags neben der Ermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen grundsätzlich nicht aus. Es entschied allerdings, dass bei Geltendmachung von Pflegeaufwendungen als haushaltsnahe Dienstleistungen diese um den Behindertenpauschbetrag zu kürzen sind.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Eigener Hausstand bei doppelter Haushaltsführung

Bei einer doppelten Haushaltsführung ist zu unterscheiden zwischen dem Unterhalten eines eigenen Haushalts und der Frage, wer die Kosten dafür trägt. Einen eigenen Hausstand kann auch derjenige unterhalten, der die Mittel dazu von einem Dritten zur Verfügung gestellt bekommt.

Entscheidend ist dabei, ob der eigene Haushalt in einer in sich abgeschlossenen Wohnung geführt wird. Die Wohnung muss nach Größe und Ausstattung ein eigenständiges Wohnen und Wirtschaften erlauben und den Lebensmittelpunkt des Inhabers darstellen. Die Entgeltlichkeit ist zwar ein wichtiges Indiz für einen eigenen Hausstand, sie ist jedoch keine zwingende Voraussetzung. Auch ein Alleinstehender kann einen eigenen Hausstand unterhalten, wenn nicht er, sondern Dritte für die Kosten aufkommen. Ist ein Kind in einem fremden Haushalt, z. B. in dem der Eltern, eingegliedert, kann nicht von einem eigenen Haushalt ausgegangen werden. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Erstmalige Anwendung der Steuerverschärfung für Verluste aus stillen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften im Veranlagungszeitraum 2003

Die Einlage eines stillen Gesellschafters geht in das Vermögen des das Handelsgewerbe betreibenden Kaufmanns über. Sie ist im Unternehmen des Kaufmanns als Fremdkapital zu passivieren. Zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Kaufmann besteht dadurch ein Innengesellschaftsverhältnis. Dadurch ist der stille Gesellschafter während des Bestehens der Gesellschaft am Ergebnis des Kaufmanns beteiligt. Nach Auflösung der Innengesellschaft kann er seine Einlage zurückverlangen. Der auf den stillen Gesellschafter entfallende Ergebnisanteil ist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres und nicht erst nach der Feststellung des Jahresabschlusses zu erfassen. Es kommt zu einer phasengleichen Gewinn- oder Verlustfassung zwischen dem Kaufmann und dem stillen Gesellschafter. Ein Verlustanteil mindert folglich zum Bilanzstichtag den Buchwert der Forderung gegenüber dem Kaufmann. Vorstehende Ausführungen gelten entsprechend für stille Beteiligungen an Kapitalgesellschaften.

Unter Beachtung dieser grundsätzlichen Beurteilung von Gewinn- oder Verlustbeteiligungen stiller Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft war die Verlustverrechnung eines still an einer AG Beteiligten zu beurteilen. Er beantragte, seinen aus der stillen Beteiligung erwirtschafteten Verlust für das vom Kalenderjahr abweichende Geschäftsjahr 2002/2003 mit positiven Einkünften aus anderen Quellen zu verrechnen. Das Finanzamt lehnte den Antrag mit Hinweis auf eine Gesetzesänderung ab. Danach dürfen Verluste aus einer stillen Gesellschaft nur noch eingeschränkt mit Gewinnen aus dieser Innengesellschaft verrechnet werden. Die Regelung gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2003, nach Auffassung der Finanzverwaltung für Unternehmen mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr bereits für die Wirtschaftsjahre 2002/2003. Diese Auffassung ist rechtswidrig. Es würde dadurch zu einer unzulässigen Rückwirkung des erst im Laufe des Jahres 2003 verkündeten Gesetzes kommen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Gegenleistung für die Übertragung eines Arbeitsentgeltanspruchs als Insolvenzgeld

Wird durch eine Bank vorfinanziertes Insolvenzgeld an Arbeitnehmer ausgezahlt, unterliegen diese zugeflossenen Zahlungen beim Arbeitnehmer dem Progressionsvorbehalt.

Vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Arbeitgebers hatte ein Kreditinstitut sich zur Vorfinanzierung der Arbeitslöhne verpflichtet und sich gleichzeitig Arbeitslohnforderungen der Arbeitnehmer abtreten lassen. Die kreditierten Beträge wurden in einer Summe an die Arbeitnehmer ausgezahlt. Nach

Eröffnung des Verfahrens bewilligte die Agentur für Arbeit Insolvenzgeld. Ein Teilbetrag wurde im Jahr der Insolvenzeröffnung und ein weiterer Teilbetrag im nachfolgenden Jahr an die Bank überwiesen. Das Finanzamt sah das im Nachfolgejahr an die Bank ausgezahlte Insolvenzgeld als Zufluss bei den Arbeitnehmern an.

Der Bundesfinanzhof kommt jedoch zu einem anderen Ergebnis. In dem geschilderten Fall stellte danach alleine die Auszahlung der vorfinanzierten Beträge durch die Bank einen Zufluss bei den Arbeitnehmern dar. Im Rahmen der Einkünfteermittlung bei Überschusseinkünften ist dieser Zufluss für die Besteuerung maßgebend.

Ist das Abzugsverbot der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe verfassungsgemäß?

Die Gewerbesteuer wurde durch die Unternehmensteuerreform 2008 umfassend umgestaltet. Das Gesetz bestimmt, dass die Gewerbesteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen keine Betriebsausgaben sind. Die als Betriebsausgabe erfasste Gewerbesteuer ist zur Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns außerhalb der Steuerbilanz oder der Überschussrechnung hinzuzurechnen. Das Betriebsausgabenabzugsverbot gilt erstmals für die Gewerbesteuer, die für Erhebungszeiträume festgesetzt wird, die nach dem 31.12.2007 enden.

In einem bemerkenswerten Urteil hat das Finanzgericht Hamburg verfassungsrechtliche Bedenken gegen das Abzugsverbot der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe geäußert. Das Gericht führt in den Urteilsgründen aus, dass durch die Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer möglicherweise das objektive Nettoprinzip durchbrochen wird. Das Gericht entschied zwar, dass die Regelung, wonach die Gewerbesteuer keine Betriebsausgabe ist, trotz verfassungsrechtlicher Zweifel anzuwenden ist. Wegen der bestehenden Zweifel wurde allerdings die Revision beim Bundesfinanzhof zugelassen.

Der Bundesfinanzhof muss nun Klarheit schaffen.

Hinweis: Gegen sämtliche Steuerfestsetzungen, in denen das Abzugsverbot der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe eine steuerliche Auswirkung hat, sollte vorsorglich Einspruch eingelegt werden.

Keine Berücksichtigung von Unterentnahmen aus Jahren vor 1999 beim Schuldzinsenabzug im Veranlagungszeitraum 2001

Schuldzinsen für private Kredite sind grundsätzlich nicht abziehbar. Nicht durch Investitionskredite entstandene Schuldzinsen sind nicht als Betriebsausgaben abziehbar, wenn in einem Wirtschaftsjahr Überentnahmen (Entnahmen, die die Summe von Gewinn und Einlagen übersteigen) getätigt worden sind. Von Unterentnahmen ist auszugehen, wenn in einem Wirtschaftsjahr die Entnahmen niedriger sind als die Summe von Gewinn und Einlagen. Überentnahmen bzw. Unterentnahmen werden zum Schluss des Wirtschaftsjahres festgestellt und ein Überhangbetrag wird auf das neue Wirtschaftsjahr vorgetragen. Die nicht abziehbaren Schuldzinsen werden mit 6 % aus der Summe des Saldos der Überentnahmen zum Ende des Wirtschaftsjahres typisierend festgestellt.

Der Bundesfinanzhof hatte 2005 entschieden, dass bei der Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen für das Jahr 1999 auch Unterentnahmen aus den Jahren vor dem 1.1.1999 zu berücksichtigen waren.

Durch das Steueränderungsgesetz 2001 ist die Regelung im Einkommensteuergesetz so gestaltet worden, dass im Veranlagungszeitraum 2001 Unterentnahmen aus Wirtschaftsjahren vor dem 1.1.1999 nicht zu berücksichtigen sind. Der Bundesfinanzhof hält diese Regelung für verfassungsgemäß.

Es bleibt abzuwarten, ob gegen die Entscheidung Verfassungsbeschwerde eingelegt wird.

Keine Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen bei Übertragung der Zahlungsverpflichtung auf einen Dritten und dessen Schuldbeitritt

Eine Kommanditgesellschaft (KG) hatte Ihren Mitarbeitern Pensionen zugesagt und hierfür in der Steuerbilanz Rückstellungen von 230.000 € gebildet. Im Jahr 2002 verpflichtete sich eine GmbH der KG gegenüber, als weitere Schuldnerin gegenüber den Pensionsberechtigten einzustehen (sog. Schuldbeitritt) und die Pensionen an die Berechtigten zu zahlen. Hierfür zahlte die KG 310.000 € an die GmbH. In ihrer Bilanz zum 31.12.2002 löste die KG die Pensionsrückstellungen von 230.000 € Gewinn erhöhend auf und machte gleichzeitig den gezahlten Betrag von 310.000 € als Betriebsausgabe geltend, sodass sich per Saldo der Gewinn um 80.000 € minderte. Das Finanzamt erkannte das nicht an und meinte, die Pensionsrückstellungen müssten weiter passiviert und der gezahlte Betrag von 310.000 € müsste Gewinn erhöhend aktiviert werden.

Der Bundesfinanzhof gab der KG Recht, weil die Pflicht zur Zahlung der Pensionen auf die GmbH übergegangen war. Auch wenn die KG weiterhin als Schuldnerin neben der GmbH von den Pensionsberechtigten in Anspruch genommen werden konnte, war dieses Risiko so unwahrscheinlich, dass keine Rückstellung in der Bilanz der KG gerechtfertigt war. Der gezahlte Betrag von 310.000 € war nach Ansicht des Gerichts kein zu aktivierender Vermögensgegenstand.

Nachweis der Zwangsläufigkeit von bestimmten Aufwendungen im Krankheitsfall

Der Gesetzgeber hatte im Steuervereinfachungsgesetz 2011 die Einzelheiten des Nachweises von Krankheitskosten für alle offenen Fälle abweichend von der Rechtsprechung gesetzlich geregelt, nachdem der Bundesfinanzhof die strenge Art des Nachweises erheblich gelockert hatte.

Die Zwangsläufigkeit von Krankheitskosten muss nachgewiesen werden durch:

eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers oder

ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung für bestimmte Anordnungen, wie Bade- oder Heilkuren, psychotherapeutische Behandlungen, medizinisch erforderliche auswärtige Unterbringungen, notwendige Betreuungen durch eine Begleitperson, medizinische Hilfsmittel, die allgemeine Gebrauchsgegenstände sind oder wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden, wie Frisch- und Trockenzellenbehandlungen.

Der Nachweis muss vor Beginn der Heilmaßnahme oder dem Erwerb des medizinischen Hilfsmittels ausgestellt worden sein.

Diese Neuregelung ist nach Ansicht des Bundesfinanzhofs verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Das Gericht hält es auch für verfassungsrechtlich unbedenklich, dass die Regelung rückwirkend in allen offenen Fällen anzuwenden ist. Es liege keine unzulässige Rückwirkung vor.

Schuldzinsenabzug auch bei Anlagenfinanzierung über ein Kontokorrentkonto

Schuldzinsen sind nur abzugsfähig, soweit sie betrieblich veranlasst sind. Die Abzugsfähigkeit ist zweistufig zu prüfen. Im ersten Schritt ist zu klären, ob und inwieweit die Schuldzinsen überhaupt zu den betrieblich veranlassten Aufwendungen gehören. Im zweiten Schritt der Prüfung ist zu untersuchen, ob der Betriebsausgabenabzug aufgrund von Überentnahmen eingeschränkt ist. Eine Ausnahme von der Abzugsbeschränkung stellen Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens dar. Sie sind in jedem Fall unbeschränkt abzugsfähig.

Bisher hat die Finanzverwaltung den Abzug von Darlehenszinsen für die Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens nur zugelassen, wenn eine ausschließliche und unmittelbare Darlehensaufnahme zur Finanzierung begünstigter Anschaffungs- oder Herstellungskosten nachzuweisen war. Lediglich die Zwischenfinanzierung über ein Kontokorrentkonto mit einem Ausgleich dieses Kontokorrentsaldos durch ein Darlehen innerhalb von 30 Tagen wurde anerkannt.

Diese von der Finanzverwaltung vorgenommene enge Auslegung einer Darlehensfinanzierung ist vom Bundesfinanzhof nicht akzeptiert worden. Er kommt zu dem Ergebnis, dass nicht nur Schuldzinsen für unmittelbar zur Finanzierung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens aufgenommene Darlehen abzugsfähig sind. Auch Kontokorrentkredite haben Darlehenscharakter. Dadurch entstehende Schuldzinsen zur Finanzierung begünstigter Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind unbeschränkt abzugsfähig.

Weiterveräußerung einer unwesentlichen Beteiligung nach Schenkung

Wird eine unwesentliche Beteiligung nach einer Schenkung weiterveräußert, ist das nur steuerpflichtig, wenn der Schenker wesentlich beteiligt war.

Die Grenze für eine wesentliche Beteiligung betrug bis 1999 mehr als 25 %. Ab 1999 war eine Beteiligung wesentlich, wenn sie mindestens 10 % betrug, ab 2002 musste sie mindestens ein Prozent betragen.

Ein Mann schenkte seiner Frau 1998 Aktien einer AG, an der er zum Zeitpunkt der Schenkung zu weniger als 25 % beteiligt war. 2001 verkaufte die Ehefrau ihre Aktien im Umfang von 5,05 % am Grundkapital der AG. Mit der Veräußerung erzielte sie keine gewerblichen Einkünfte. Die Ehefrau war zu keinem Zeitpunkt selbst wesentlich an der AG beteiligt. Sie musste sich auch keine wesentliche Beteiligung ihres Mannes zurechnen lassen. Denn dieser wurde erst durch die Absenkung der Beteiligungsgrenze wesentlich beteiligt. Das ist unerheblich, weil es Sinn und Zweck der Vorschrift widerspricht. Die Vorschrift ist objektbezogen; sie dient dem Zweck, Anteile eines wesentlich Beteiligten nicht aus der Steuerverhaftung allein dadurch zu entlassen, dass sie unentgeltlich übertragen werden. In einem solchen Fall muss sich der spätere Veräußerer als Rechtsnachfolger die Besitzzeit des wesentlich beteiligten Rechtsvorgängers anrechnen lassen. Das gilt aber nicht für Fälle, in denen der unwesentlich Beteiligte erst nach der unentgeltlichen Übertragung qua Gesetzesänderung wesentlich beteiligt wird. Die wesentliche Beteiligung des Übertragenden muss bereits vor dem unentgeltlichen Erwerb des späteren Veräußerers bestanden haben.

Körperschaftsteuer

Rückstellung für Pensionszusage an GmbH-Gesellschafter auf 75 % der Aktivbezüge begrenzt

Die Bewertung einer Pensionsrückstellung in der Steuerbilanz richtet sich unter anderem nach der Höhe der Pensionszusage. Der Bundesfinanzhof hat jetzt seine ständige Rechtsprechung bestätigt, nach der der Rückstellungsbetrag für die einem GmbH-Gesellschafter zugesagte Pension bei Überversorgung zu begrenzen ist. Eine Überversorgung liegt bei einer Festbetrags-Pension vor, wenn sie einschließlich anderer Altersruhegeldansprüche mehr als 75 % der am Bilanzstichtag laufend zu zahlenden Vergütungen (sog. Aktivbezüge) beträgt. Die vertraglich zugesagte Pension darf selbst dann nicht zugrunde gelegt werden, wenn die Kürzung der Pensionszusage arbeitsrechtlich nicht möglich ist. Ist die 75 % Grenze im Zeitpunkt der Pensionszusage eingehalten, muss sie bei dauerhafter Minderung der Aktivbezüge überprüft werden.

Beispiel:

Aktivbezüge des GmbH-Gesellschafters 2011	100.000 €
Festbetrag Pensionszusage (keine anderen Altersruhegeldansprüche)	70.000 €
Anteil Pensionsansprüche	70 %

Ergebnis: Er liegt keine Überversorgung vor.

Fortführung des Beispiels:

Dauerhafte Minderung der Aktivbezüge ab 2012 auf	90.000 €
Festbetrag Pensionszusage weiterhin	70.000 €
Anteil Pensionsansprüche	77,8 %

Ergebnis: Die Pensionsrückstellung darf nur von einer Jahrespension von (75 % von 90.000 €) 67.500 € gebildet werden. Es liegt eine Überversorgung von 2.500 € vor.

Hinweis: Bei einer nur vorübergehenden betriebsbedingten Minderung der Aktivbezüge ist die Minderung der Pensionszusage aber nicht sofort zwingend notwendig.

Sonn- und Feiertagszuschläge an GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer regelmäßig als verdeckte Gewinnausschüttung zu behandeln

Zahlt eine GmbH ihrem Mehrheitsgesellschafter-Geschäftsführer zusätzliche Vergütungen für Arbeit an Sonn- und Feiertagen, stellen diese Zahlungen regelmäßig keinen Arbeitslohn, sondern verdeckte Gewinnausschüttungen dar. Die Zahlungen sind bei der GmbH nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig und führen beim Gesellschafter-Geschäftsführer zu Einnahmen aus Kapitalvermögen. Letztere unterliegen ab 2009 im Regelfall der sog. Abgeltungsteuer. Gerechtfertigt wird diese Auffassung vom Bundesfinanzhof damit, dass ein Geschäftsführer sich in besonderem Maße mit den Interessen und Belangen der Gesellschaft identifizieren und die notwendigen Arbeiten auch dann erledigen muss, wenn dies einen Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeiten oder über diese hinaus erfordert.

Die Zuschläge stellen nur dann keine verdeckten Gewinnausschüttungen dar, wenn die Zahlung aus überzeugenden betrieblichen Gründen gerechtfertigt ist, z. B. wenn mit vergleichbaren gesellschaftsfremden Personen (Arbeitnehmern) ähnliche Vereinbarungen abgeschlossen wurden.

Gewerbsteuer

Ausgleichsanspruch eines Handelsvertreters weiter gewerbsteuerpflichtig

Erhält ein Handelsvertreter Ausgleichszahlungen nach § 89b HGB, gehören diese zum laufenden Gewinn und unterliegen der Gewerbesteuer. Dies gilt auch für den Fall, dass die Ausgleichszahlung im Zusammenhang mit der Aufgabe des Betriebs geleistet wird. Dabei ist es auch unerheblich, ob der Handelsvertreter seinen Gewinn durch Vermögensvergleich oder durch Einnahme-Überschuss-Rechnung ermittelt hat. Bei Betriebsaufgabe ist der durch Einnahme-Überschuss-Rechnung ermittelte Gewinn durch einen Korrektivposten zu ergänzen, sodass die Gewinnermittlung dem Vermögensvergleich entspricht.

Der Bundesfinanzhof hat seine bisherige Rechtsprechung bestätigt, weil der Ausgleichsanspruch der Abgeltung einer bereits geleisteten Tätigkeit des Vertreters diene.

Umsatzsteuer

Gemeinnützigkeit ist bei Zwischenschaltung von Unternehmen zu versagen, wenn nicht gemeinnützigem Unternehmen Steuervorteile verschafft werden

Für Unternehmen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen, gilt regelmäßig der ermäßigte Umsatzsteuersatz. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs dient ein Unternehmen nicht ausschließlich gemeinnützigen Zwecken, wenn seine Einschaltung erkennbar dazu dient, den ermäßigten Steuersatz zugunsten eines nicht gemeinnützigen Unternehmens zu nutzen. Dies hat der Bundesfinanzhof in einem Fall angenommen, in dem einem gemeinnützigen Unternehmen kaum ein eigener Aufgabenbereich verblieb und der steuerliche Vorteil (Vorsteuerabzug aus 19 % und Umsatzsteuer von 7 %) wirtschaftlich einem nicht gemeinnützigen Unternehmen zugute kam.

Keine umsatzsteuerfreie Heilbehandlung durch Vitalogisten

Heilbehandlungen sind in der Regel von der Umsatzsteuer befreit. Voraussetzung ist u. a., dass die Tätigkeiten im Katalog der umsatzsteuerbefreiten Tätigkeiten aufgeführt sind. Maßgeblich ist auch, dass aus der Kostentragung durch die gesetzlichen Krankenkassen auf eine Befähigung des Leistenden geschlossen werden kann. Diese Voraussetzungen haben Finanzverwaltung und auch das angerufene Finanzgericht bei der Tätigkeit

von Vitalogisten als nicht erfüllt angesehen und eine Befreiung von der Umsatzsteuer auch mangels berufsrechtlicher Regelungen (Berufsqualifikation) abgelehnt.
Dies hat der Bundesfinanzhof bestätigt.

Umsatzsteuersatz bei Übernachtungs- und Verpflegungsleistungen einer gemeinnützigen Körperschaft

Veranstaltet eine gemeinnützige Körperschaft umsatzsteuerfreie Seminare und bringt die Teilnehmer in angemieteten Hotels unter, unterliegt das Entgelt der Teilnehmer für Übernachtung (bis einschließlich 31.12.2009) und Verpflegung dem vollen Umsatzsteuersatz. Die Körperschaft steht mit diesen Tätigkeiten in Wettbewerb zu anderen Unternehmern. Dies hat der Bundesfinanzhof für die frühere Rechtslage entschieden.

Seitdem die Beherbergungsumsätze der Hotels dem ermäßigten Steuersatz unterliegen (seit dem 1.1.2010), gilt dieser auch für die Übernachtungsleistungen für den vorgenannten Fall.

Grunderwerbsteuer

Änderung im Gesellschafterbestand einer Grund besitzenden Personengesellschaft kann Grunderwerbsteuer auslösen

Werden mindestens 95 % der Anteile an einer Grund besitzenden Personengesellschaft übertragen, fällt Grunderwerbsteuer an.

Beispiel:

Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die Eigentümerin eines inländischen Grundstücks ist, sind A zu 98 % und die A-GmbH, deren Alleingesellschafter A ist, zu 2 %. A überträgt seinen Personengesellschaftsanteil auf C.

Ist C weder der Ehegatte des A noch mit diesem in gerader Linie verwandt, fällt Grunderwerbsteuer an.

Der Vorgang ist auch dann steuerbar, wenn die Übertragung auf eine C-GmbH erfolgt, deren Alleingesellschafter wiederum A ist.

Entgegen der Verwaltungsauffassung fällt aber in folgendem Fall keine Grunderwerbsteuer an:

A überträgt sowohl seinen Anteil an der GbR als auch seinen Anteil an der A-GmbH auf eine GmbH & Co. KG, an deren Vermögen allein A beteiligt ist. In diesem Fall bleibt A wirtschaftlich weiterhin unmittelbar zu 98 % berechtigt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Mieter, Vermieter

Einwendungen gegen Betriebskosten sind zu begründen

Ein Mieter muss Mängel der Betriebskostenabrechnung fristgerecht geltend machen und begründen. Pauschale Behauptungen sind keine ausreichende Begründung. Diese Ansicht vertritt das Landgericht Karlsruhe.

In dem entschiedenen Fall berief sich der auf Nachzahlung von Betriebskosten verklagte Mieter darauf, dass die Abrechnung nicht zutreffend war. Er bezog sich dabei auf Schreiben an den Vermieter, in denen er die Nachvollziehbarkeit der ihm vorgelegten Betriebskostenabrechnung bemängelte, ohne jedoch nähere Angaben zu machen. Dies hielt das Gericht für nicht ausreichend.

Grundsätzlich muss ein Mieter Mängel der Betriebskostenabrechnung binnen Jahresfrist geltend machen. Dabei muss er aufzeigen, welche Beanstandungen konkret erhoben werden. Pauschale Ausführungen, wie mangelhafte Nachvollziehbarkeit oder das Begehren weiterer Auskünfte in allgemeiner Form reichen nicht aus. Ist die Frist versäumt, sind konkrete Einwendungen auch nicht mehr im Klageverfahren möglich. Etwas anderes gilt nur, wenn der Mieter erst nach Ablauf der Frist Informationen erhält, die eine verspätete Rüge rechtfertigen.

Mietvertragliche Regelung zu Betriebskosten muss eindeutig sein

Die Umlage von Betriebskosten auf den Mieter einer Wohnung bedarf einer eindeutigen Vereinbarung. Dies hat der Bundesgerichtshof festgestellt.

Ein Vermieter verklagte seinen Mieter auf Nachzahlung der Betriebskosten. Im Mietvertrag, nach dem der Mieter neben der Miete einen Betriebskostenvorschuss zu zahlen hatte, waren als Betriebs- und Nebenkosten lediglich Heizkosten ausdrücklich erwähnt. Außerdem sollte der Mieter „nachfolgende Nebenkosten“ tragen. Die zur Aufzählung zusätzlicher Nebenkosten vorgesehene Stelle im Mietvertrag war jedoch nicht ausgefüllt worden. Der Mieter zahlte die Nachforderung nicht, da er der Ansicht war, dass keine wirksame Vereinbarung über die zu zahlenden Betriebskosten zustande gekommen ist.

Das Gericht gab dem Mieter Recht. Der Mietvertrag enthalte keine wirksame Vereinbarung für die Umlage von Betriebskosten auf den Mieter. Kraft Gesetzes trage der Vermieter die Betriebskosten. Die Parteien können

jedoch etwas anderes vereinbaren. Dabei müsse eine solche Vereinbarung dem Mietvertrag klar und eindeutig zu entnehmen sein. Es bedarf deshalb einer ausdrücklichen, inhaltlich bestimmten Regelung, aus der sich ergibt, dass der Mieter neben der Grundmiete ganz oder anteilig Betriebskosten zu tragen habe. Diese müssen der Art nach konkretisiert werden. Im entschiedenen Fall enthielt der Mietvertrag weder einen Verweis auf die Betriebskostenverordnung noch eine Aufzählung der Betriebskosten.

Genügt die vertragliche Umlagevereinbarung nicht den Anforderungen, ist diese unwirksam. Es gilt dann die gesetzliche Regelung. Die entscheidenden Weichen werden folglich bei Vertragsabschluss gestellt. Werden hier Fehler gemacht, kann das erhebliche Nachteile für den Vermieter haben.

Zivilrecht

Ausschluss eines Gesellschafters von der Beschlussfassung

Der Bundesgerichtshof hatte den Streit von Gesellschaftern einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), zu denen auch eine Kommanditgesellschaft (KG) gehörte, über die Wirksamkeit und den Inhalt von gefassten Entschlüssen zu entscheiden.

Das Gericht stellte hierzu Folgendes grundsätzlich fest:

Eine KG als Gesellschafterin einer GbR ist grundsätzlich nicht von der Beschlussfassung über die Einholung eines Rechtsgutachtens zur Prüfung von Schadensersatzansprüchen gegen ihren nicht an der Geschäftsführung beteiligten Kommanditisten ausgeschlossen, auch wenn dieser mit 94 % an ihrem Kapital beteiligt und zu 50 % stimmberechtigt ist.

Ein Gesellschafter/Geschäftsführer einer GbR unterliegt wegen des Grundsatzes, dass niemand Richter in eigener Sache sein kann, einem Stimmverbot, wenn Beschlussgegenstand ein pflichtwidriges Unterlassen eines Mitgeschäftsführers ist, das beiden als Geschäftsführer aufgrund übereinstimmender Verhaltensweisen in gleicher Weise angelastet wird. Das gilt auch dann, wenn beide das Unterlassen von Maßnahmen nicht miteinander abgestimmt haben.

Ein Gesellschafter einer GbR ist von der Abstimmung über einen Beschlussgegenstand, der die Rechtsbeziehungen der Gesellschaft zu einer GmbH betrifft, nicht deshalb ausgeschlossen, weil er Fremdgeschäftsführer oder Prokurist der GmbH ist.

Schadensersatzanspruch gegen Gesellschafter/Geschäftsführer bei Veräußerung von Gesellschaftsvermögen unter Wert

Der Bundesgerichtshof hat sich mit der Frage beschäftigt, wann ein zu Schadensersatz verpflichtender Existenz vernichtender Eingriff bei Veräußerung von Gesellschaftsvermögen unter Wert durch die Gesellschafter/Geschäftsführer einer GmbH vorliegt. Das Urteil enthält hierzu folgende Leitsätze:

Veräußern die Gesellschafter/Geschäftsführer einer GmbH in der Liquidation das Gesellschaftsvermögen an eine Gesellschaft, die von ihnen abhängig ist, kann darin nur dann ein Existenz vernichtender Eingriff liegen, wenn die Vermögensgegenstände unter Wert übertragen werden.

Führt eine Ausschüttung an den Gesellschafter einer GmbH zu einer Unterbilanz, weil ein Darlehensrückzahlungsanspruch der Gesellschaft gegen den Gesellschafter nach bilanzrechtlichen Grundsätzen wertberichtigt werden muss, erlischt der Erstattungsanspruch gegen den Gesellschafter nicht schon durch die Rückzahlung des Darlehens.

Der Rückgewähranspruch gegen einen Geschäftsführer, dem Kredit aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen der Gesellschaft gewährt wurde, erfasst nur die Ausreichung des Darlehens. Die entsprechende Vorschrift ist nicht anwendbar, wenn die Gesellschaft später in eine Unterbilanz gerät.

Benachrichtigung über die Nichteinlösung von Lastschriften kostenpflichtig?

Entgeltklauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kreditinstituten für die Benachrichtigung über die Nichteinlösung einer Einzugsermächtigungslastschrift sind, wenn die Lastschrift der nachträglichen Genehmigung des Kunden bedarf, unwirksam. Das hat der Bundesgerichtshof mit der Begründung entschieden, dass die Kreditinstitute aufgrund der girovertraglichen Schutz- und Treuepflicht bzw. der auftragsrechtlichen Informationspflicht zur Benachrichtigung ihrer Kunden verpflichtet sind.

Hinweis: Soweit die Kreditwirtschaft das Verfahren durch Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf eine Vorab-Autorisierung durch den Bankkunden zwischenzeitlich umgestellt hat, kann ein angemessenes Entgelt für die Benachrichtigung erhoben werden.

Internetauktionen bei sehr geringen Startpreisen Wucher?

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall ersteigerte ein Bieter bei einer Internetauktion ein gebrauchtes Mobiltelefon, dessen Ladenneupreis nach seinen Angaben 24.000 € betrug, zum Preis von 782 €. Der Startpreis lag bei der Auktion bei 1 €, das Maximalgebot des Bieters bei 1.999 €. Nachdem er den Zuschlag erhalten hatte, verweigerte der Bieter die Annahme des Telefons mit der Behauptung, dass es sich um eine Imitation handele, und nahm den Anbieter auf Schadensersatz in Höhe von 23.218 € in Anspruch. Der Anbieter

hielt dem entgegen, dass das Rechtsgeschäft wegen des auffälligen Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung nichtig sei und der Bieter bei einem Startpreis von nur einem Euro nicht von einem Original hätte ausgehen dürfen.

Das Gericht stellte grundsätzlich fest, dass aufgrund der Besonderheiten einer Internetauktion nicht bereits aus einem Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung auf eine verwerfliche Gesinnung des Bieters und damit Wucher geschlossen werden könne. Auch lasse allein der geringe Startpreis der Auktion noch keine Rückschlüsse auf eine Beschaffensvereinbarung zu, dass es sich nicht um ein Originalexemplar handeln sollte. Der Fall wurde zur weiteren Sachaufklärung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Pflichtteilergänzungsanspruch auch für Schenkungen des Erblassers vor der Geburt der Abkömmlinge

Der Bundesgerichtshof hat bezüglich der Frage, ob der Pflichtteilergänzungsanspruch von Abkömmlingen voraussetzt, dass diese nicht nur im Zeitpunkt des Erbfalls, sondern schon im Zeitpunkt der Schenkung pflichtteilsberechtigt waren, seine Rechtsprechung geändert.

Das Gericht hat entschieden, dass der Pflichtteilergänzungsanspruch nicht voraussetzt, dass die Pflichtteilsberechtigung bereits im Zeitpunkt der Schenkung bestand. Es begründete die Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung mit dem Sinn und Zweck des Pflichtteilsrechts, eine Mindestteilhabe naher Angehöriger am Vermögen des Erblassers sicherzustellen.

Verfahrensrecht

Hinterziehungszinsen sind nicht von der Restschuldbefreiung ausgeschlossen

Durch die im Insolvenzrecht vorgesehene Restschuldbefreiung werden natürliche Personen von den im Insolvenzverfahren nicht erfüllten Verbindlichkeiten gegenüber den Insolvenzgläubigern befreit. Von der Befreiung nicht umfasst sind Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung. Sowohl hinterzogene Steuern als auch Hinterziehungszinsen sind nicht als solche Verbindlichkeiten zu qualifizieren, können also durch die Restschuldbefreiung erlöschen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Bloße Erwähnung im Verfassungsschutzbericht ist nicht ausreichend, um Verein die Gemeinnützigkeit zu versagen

Wird ein Verein im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt, greift die gesetzliche, aber widerlegbare Vermutung, dass der Verein die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit nicht erfüllt. Dieses setzt allerdings voraus, dass der Verein ausdrücklich als extremistisch bezeichnet wird und nicht nur als Verdachtsfall oder sonst beiläufig Erwähnung findet. Zukünftig sollen die Widerlegbarkeit der Vermutung und damit die Gemeinnützigkeit ohne weiteres entfallen. Betroffene Vereine müssen dann direkt gegen ihre Erwähnung im Verfassungsschutzbericht klagen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Hermanns & Keulen
Steuerberater